



Satzung über die Erhebung einer Steuer auf unbebaute aber baureife Grundstücke im Gebiet der Stadt Rodgau (Grundsteuer C)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24.12.2021 (GVBl. 2021 S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Stadt Rodgau erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des § 13 HGrStG (im Folgenden „Grundsteuer C“). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet angesichts regionaler Vorgaben zur Flächenbegrenzung sowie des Vorrangs der Innenentwicklung in der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale, welche von zentraler Bedeutung sind.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke – auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht – sowie deren Lage, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt.

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes

Der Hebesatz für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke wird wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Baureife bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Herstellung der Baureife sind die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.
2. Mit Beginn des 4. Jahres nach Eintritt der Baureife beträgt der gesonderte Hebesatz 300 v.H. des Hebesatzes der Grundsteuer B.

§ 3 Gültigkeit

Der Hebesatz nach § 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister